

Satzung der Stadt Torgelow über den B-Plan Nr. 41/2021 „Muckerwitzweg“

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 31.01.2022

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022)	2
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG- MV © LAiV- MV).....	3
Abb. 3: Plangebiet vom Süden, Standort Muckerwitzweg (29.01.22).....	4
Abb. 4: Plangebiet auf dem Luftbild (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)	4
Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV)	7

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung

Die Stadt Torgelow plant auf einem 8.916 m² großen Gelände unmittelbar nördlich des Muckerwitzweges ein allgemeines Wohngebiet mit einer Erschließungsstraße. Das Plangebiet hat mit 0,9 ha eine Größe von unter 2 ha zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung und gilt aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB, wodurch die mit der Planung im Zusammenhang stehenden Eingriffe im Verfahren so behandelt werden, als wären diese „vor der planerischen Entscheidung vorgenommen worden“. Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind somit nicht erforderlich.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022)

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Bei der durchgeführten Begehung am 29.01.2022 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

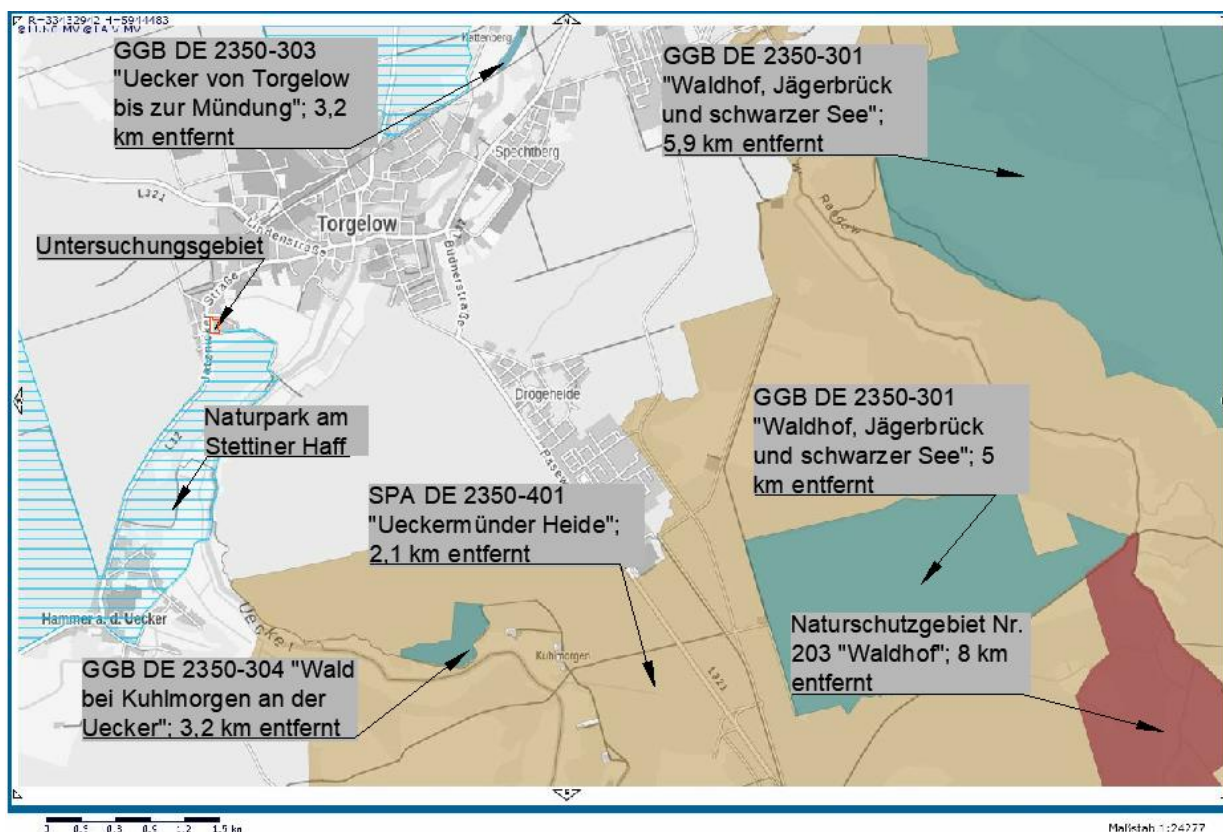


Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG- MV © LAiV- MV)

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Stadtrandbereich von Torgelow inmitten Bebauung und Infrastrukturen im Naturpark Stettiner Haff. Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete und beinhaltet keine geschützten Biotope oder Elemente.



Abb. 3: Plangebiet vom Süden, Standort Muckerwitzweg (29.01.22)

Unmittelbar östlich verläuft die vielbefahrene Landesstraße 32 (Jatznicker Straße) die Torgelow mit der B109 verbindet und von einer Lindenallee begleitet wird. Unmittelbar westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft der Muckerwitzweg mit nördlich begleitender Baumreihe, nördlich die Ernst-Ludwig-Straße. Im weiteren Umfeld des Vorhabens erstreckt sich allseitig Wohnbebauung. Südlich des Muckerwitzweges befindet sich ein strukturreicher, baumbestandener Friedhof.



Abb. 4: Plangebiet auf dem Luftbild (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

Zum Zeitpunkt der Aufnahme fand Bautätigkeit auf dem Gelände statt. Die ursprüngliche Habitatausstattung konnte nicht mehr bestimmt werden. Vermutlich war ein Mix aus hochgewachsenem dicht verwurzelt Landreitgras und offenen verdichteten Bereichen in Form von Trampelpfaden und Fahrwegen vorhanden. Das Gelände wird, wie alle siedlungsumschlossenen Freiflächen, von Spaziergängern, Hunden und Katzen frequentiert. Grundstücksbepflanzungen der umgebenden Bebauung ragen hin und wieder in das Plangebiet hinein.

Das Untersuchungsgebiet wird von grundwasserbestimmten Sanden dominiert. Das Grundwasser steht 2 m unter der Flur an. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. 650 m südöstlich fließt die Uecker als Gewässer 1. Ordnung. 145 m nördlich des Vorhabens verläuft ein unverrohrter Graben, welcher mit der Uecker verbunden ist. 1 km nördlich liegt ein permanentes Kleingewässer. Ein weiteres permanentes Kleingewässer mit Gehölzsaum ist 2,2 km in nordöstlicher Richtung vom Untersuchungsraum entfernt. Alle Gewässer sind durch Bebauung vom Vorhaben getrennt.

Die Planung weist eine Grundflächenzahl von 0,4 aus. Die zulässige Überbauung beträgt somit 60%. Es ist eine offene eingeschossige Bauweise vorgesehen. Die Planung sieht eine Verkehrsfläche vor, welche die Ernst-Ludwig-Straße im Osten mit dem Muckerwitzweg im Süden verbindet. Bei Einfriedungen der Grundstücke sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Straßenseitig sind dabei Draht- und Gitterzäune mit Kletterpflanzen oder Sträuchern einzugrünen.

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien
3. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und darüber hinaus.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Beseitigung von Landreitgras und verdichtetem Offenboden.
2. Versiegelungen von Flächen und Boden
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude entsprechend der Umgebungsbebauung.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht wesentlich erhöhen werden.

4. Durch Wohnfunktion verursachte Immissionen, Lärm, Licht, Abfälle
5. Beeinträchtigung/ Störfaktoren durch zu erwartenden Autoverkehr

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Fledermäuse

Die straßenbegleitenden Bäume befinden sich nicht im Plangebiet. Das Gelände beinhaltet somit keine Gebäude oder Gehölze mit Spalten bzw. ähnlichen Mikrohabitaten. Es ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

Vögel

Die kleinen Bereiche von Grundstücksabpflanzungen, welche in das Plangebiet ragen sind zu kleinflächig sowie zu intensiv gepflegt um als Lebensraum für Gebüschbrüter wie Amsel (*Turdus merula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) oder Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) zu fungieren. Als mögliche Bruthabitate in Betracht zu ziehen, sind somit ausschließlich die Bodenflächen mit dem Landreitgras und den verdichteten Fahr- und Gehwegen. Bodenbrüter mit kleinflächigen Revieransprüchen sind der Feldschwirl (*Locustella naevia*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 15 m und im Mittel 1 ha Revierbedarf, der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 7 m und im Mittel 5 ha Revierbedarf sowie die Bachstelze (*Motacilla alba*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 7 m und im Mittel 5 ha Revierbedarf. Die Angaben der Fluchtdistanzen und Reviergrößen sind FLADE, M. (1994) „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching“ entnommen und legen dar, dass im 0,9 ha großen Plangebiet weder die Reviergrößen noch die Fluchtdistanzen für die Brutvogelarten der entsprechenden Habitate gewährleistet werden können. Das Vorkommen von Bodenbrütern wird daher aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes sowie der Störungen in der Umgebung des Plangebietes und auf der Fläche selbst durch KFZ, Spaziergänger und Haustiere ausgeschlossen.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet, aber in Zone B mit einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzuges. Im Messtischblattquadranten 2349-4 wurde 2008-2016 ein Brutplatz des Kranichs festgestellt. Diese für den MTBQ genannten Funktionen sind für das Plangebiet nicht relevant.

Amphibien

Im Messtischblattquadranten 2349-4 erfolgten 2011/2012 Beobachtungen von Kammmolch und Teichmolch 1,7 km nordwestlich in einem Meliorationsgraben. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer, sodass keine Eignung als Laichhabitat gegeben ist. Geeignete Laichgewässer sind über 800 m entfernt und durch Bebauung sowie Infrastrukturen von

diesem getrennt. Die Flächen des Plangebietes sind entweder verdichtet oder durchwurzelt und somit schwer grabbar. Von einem Vorkommen von Amphibien in Landlebensräumen wird nicht ausgegangen.

Reptilien

Das Bodengefüge ist sandig und somit im natürlichen Zustand grabbar. Jedoch ist die Fläche aufgrund der starken Beunruhigung vor allem durch Haustiere, der teilweisen Verdichtung, der Durchwurzlung sowie aufgrund fehlender Deckung durch Gehölze als Lebensraum für Reptilien ungeeignet.

Biber/Fischotter

Der Messtischblattquadrant 2349-4 weist in den Jahren 2010 und 2013 das nächstgelegene Biberrevier 2,1 km östlich des Plangebietes in der Uecker, genauer in der Torgelow Schleuse aus. 2005 wurden Fischotteraktivitäten registriert. Es liegen keine Fließgewässer in der Nähe des Plangebietes. Die Umgebung ist durch dichte Bebauung sowie Infrastrukturen geprägt und stark beunruhigt. Letzteres betrifft auch den südlich angrenzenden eingezäunten Friedhof. Die Fläche ist kein geeignetes Habitat für Biber und Fischotter und ist nicht mit solchen über Leitstrukturen wie Gräben, Hecken o.ä. verbunden. Eine Nutzung des Plangebietes durch Biber und Fischotter wird ausgeschlossen.

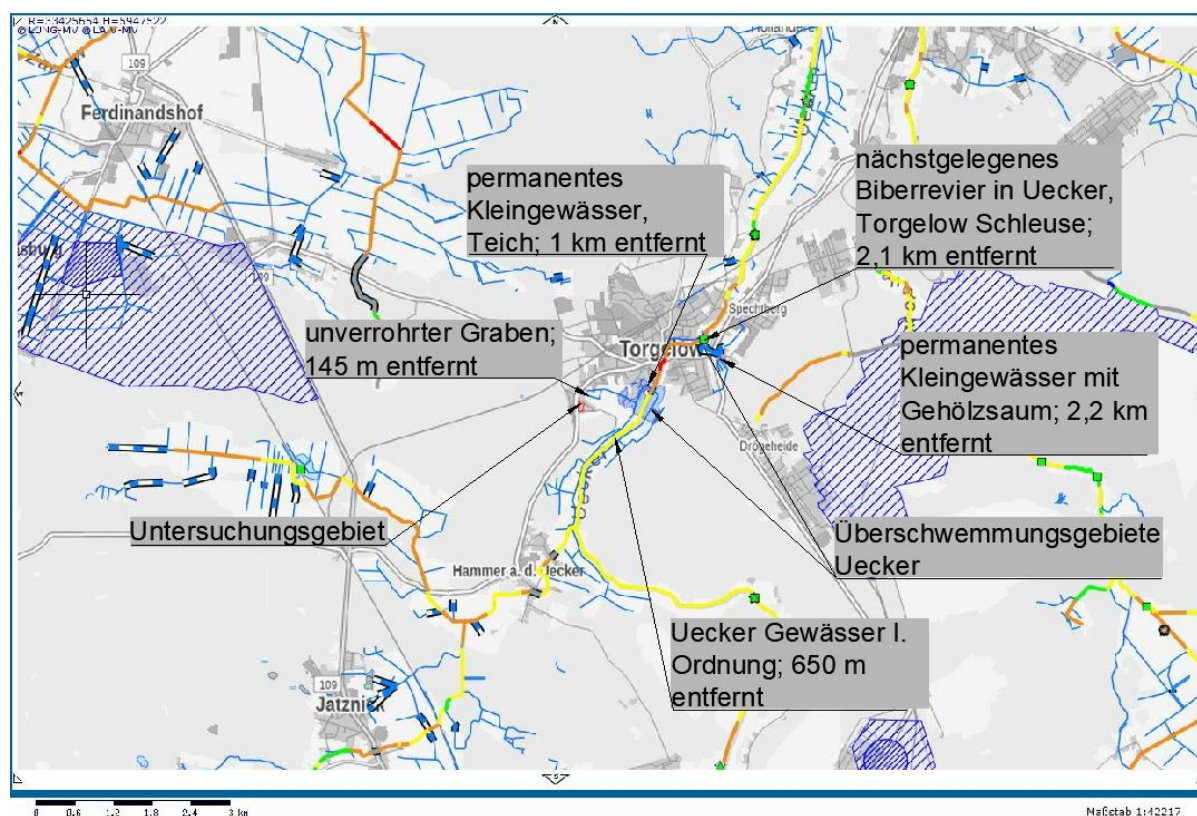


Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV)

Weichtiere/Käfer/ Falter/ Libellen

Da keine Gewässer im Untersuchungsraum vorhanden sind, gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Weichtiere und Libellen. Streng geschützten Falterarten stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung. Im Plangebiet sind keine Gehölze mit Mulmhöhlen oder anderen Mikrohabitaten vorhanden, sodass ein Vorkommen des Eremiten oder anderer totholzbewohnender Käferarten ausgeschlossen werden kann.

Für streng geschützte Nichtvogelarten sowie für alle heimischen Brutvögel gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es konnten keine streng geschützten Nichtvogelarten bzw. Brutvogelarten im Plangebiet prognostiziert werden. Die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG werden durch die Planung nicht berührt.